Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 11 (1993)

Artikel: Ausländer als Drogenhändler am Beispiel der Stadt Zürich

Autor: Hug, Thomas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

THOMAS HUG

AUSLÄNDER ALS DROGENHÄNDLER

am Beispiel der Stadt Zürich

1. Zur Situation auf dem Drogenplatz Zürich

Medien der Schweiz wie des Auslandes berichten nun schon seit Jahren mit trauriger Regelmässigkeit über die verheerenden Zustände auf dem Drogenplatz Zürich. Aus Tagespresse oder Fernsehen dürften die schockierenden, aber auch traurig stimmenden Bilder der offenen Drogenszene in Zürich bekannt sein. Nach der Vertreibung der kompakten Szene im Platzspitz im Frühjahr 1992 formierte sich bereits nach einigen Wochen mitten im Stadtkreis 5 eine neue Szene, welche Anwohner, Gewerbetreibende und Schüler der dort zahlreich vorhandenen Schulhäuser stark belästigte. Bis Ende 1992 gelang es der Polizei, die Konsumentenszene weitgehend aus dem Innern des Kreises 5 zu vertreiben. Eine zwar kleinere Szene als am Platzspitz, trotzdem aber wieder offen und konzentriert, formierte sich nun im Gebiet des über die Limmat führenden Lettenstegs. Der Drogen-Strassenhandel, also der Verkauf von Heroin und Kokain an die Süchtigen, fand demgegenüber weiterhin hauptsächlich im Innern der Stadtkreise 4 und 5 statt. Praktisch ausschliesslich ausländische Drogenhändler verkauften hier vor allem im Gebiet der Langstrasse und des Helvetiaplatzes harte Drogen zu in der Schweiz konkurrenzlos tiefen Preisen. Hatte das Gramm Heroin vor Jahren am Platzspitz noch ca. Fr 600.- gekostet, war es Anfang 1993 zu ca. Fr 100.- zu haben. Diese eigentlichen «Dumpingpreise» steigerten die Attraktivität des Drogenplatzes Zürich erneut und zogen Süchtige aus der ganzen Schweiz, aber auch aus dem Ausland, an. Trotz ständiger Polizeiaktionen gegen die Händlerszene konnte deren Tätigkeit vorerst nicht merkbar eingedämmt werden. Anzeichen ungehemmten Drogenhandels waren nebst den tiefen Grammpreisen die immer grösseren, von Strassenhändlern mitgetragenen Drogenmengen und vor allem auch der Umstand, dass Anfang 1993 wieder immer mehr Händler direkt unter den Süchtigen am Lettensteg anzutreffen waren. Diese Situation einer rund um die Uhr aktiven Konsumenten- und Händlerszene führte dazu, die polizeilichen Aktivitäten gegen die Konsumentenszene, vor allem aber auch gegen die Strassenhändler zu intensivieren. Vorrangiges Ziel dieser Bemühungen muss es sein, durch Verunsicherung der Szene und Verfolgung möglichst vieler Strassenhändler die Verfügbarkeit billiger Drogen zu vermindern und damit die Attraktivität des Drogenplatzes Zürich für auswärtige Süchtige zu verringern.

Um Missverständnisse auszuschliessen sei festgehalten, dass solche repressiven Massnahmen immer nur Teil einer gesamtheitlichen Drogenpolitik sein können: Ebenso wichtig wie Repression sind Prävention und Therapie, wobei der herausführenden Hilfe aus der Drogensucht, die letztlich nur mit einem gewissen Zwang verbunden wirksam sein kann, heute viel zu wenig Beachtung geschenkt wird.

2. Statistische Grundlagen zum Ausländeranteil

Die Kriminalstatistik des ganzen Kantons Zürich zeigt für 1992 für alle Straftaten einen Ausländeranteil von 44.2%, von diesen wiederum bei Asylanten einen Anteil von 21%. Bei den Betäubungsmitteldelikten liegt der Ausländeranteil mit 47% – davon 26.7% Asylanten – höher und wird nur noch durch die Zahl ausländischer Straftäter bei schweren Delikten gegen Leib und Leben mit 50.2% und Raub mit 47.9% übertroffen.

Wie stellen sich nun diese Zahlen für das Jahr 1992 in der *Stadt Zürich* dar?

Bei den *Drogensüchtigen* beträgt der Anteil an Ausländern lediglich 9%, wobei ein nicht unerheblicher Teil dieser Personen bereits in der zweiten Generation in der Schweiz lebt. Immerhin war seit Ende 1992 zu beobachten, dass vermehrt auch ausländische Strassendealer selbst Drogen konsumieren.

Ein völlig anderes Bild bietet sich aber bei den *Drogenhändlern*. Allein durch die Stadtpolizei Zürich wurde 1992 gegen insgesamt 1'451 Personen wegen Drogenhandels und -schmuggels ermittelt. Von diesen 1'451 Personen waren lediglich 433 Schweizer und 1'018 Ausländer, was einem Ausländeranteil von gut 70% entspricht. Woher stammten nun diese im Drogenhandel tätigen Ausländer? Der grösste Anteil kam mit 281 Personen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens, an zweiter Stelle kamen 166 Albaner, gefolgt von 147 Libanesen an dritter Stelle. An vierter Stelle folgte Italien mit 87 Personen und erst an fünfter Stelle figurierte die Türkei mit 84 Personen. Dies erstaunt, waren doch die Türken bis vor wenigen Jahren in Zürich bei Drogenhandel und -verteilung bei den Ausländern noch weitaus an der Spitze.

Während diese Zahlen aller im Drogenhandel und -schmuggel erfassten Ausländer beeindruckend sind, müssen die Zahlen der demgegenüber allein im Strassenhandel erfassten Ausländer als *alarmierend* bezeichnet werden. Die Stadtpolizei Zürich hat im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1992 allein in den Stadtkreisen 4 und 5 gegen 279 Personen wegen Strassenhandels ermittelt. Der *Ausländeranteil* beim Strassenhandel hat mit 270 Ausländern *knapp* 97% betragen, davon waren 143 Personen Asylanten, was einem Anteil von 53% entspricht. Als Beispiel möge die Statistik über Strassenhändler des Monats Dezember 1992 dienen: Von total 63 Personen waren 60 Ausländer, davon 27 Asylbewerber. Auffallend war im Dezember des vergangenen Jahres das starke Ansteigen der Präsenz von 28 festgestellten albanischen Drogenhändlern.

Die gezeigten Zahlen belegen, dass sich der Strassenhandel in der Stadt Zürich praktisch ausschliesslich in ausländischer Hand befindet. Dabei sind Angehörige des ehemaligen Jugoslawiens, von Albanien und dem Libanon, also von Staaten, die zur Zeit auch die wesentlichen Kontingente an Asylbewerbern stellen, massiv federführend. Gut die Hälfte dieser Strassenhändler sind Asylanten.

3. Einige praktische Beispiele

Zur Illustration der Tätigkeiten ausländischer Drogenhändler in Zürich sollen drei Ermittlungsfälle des Jahres 1992 dienen. Anhand dieser Fälle wird das ständig den Umständen und insbesondere den polizeilichen Gegenmassnahmen angepasste Vorgehen der Betäubungsmittelhändler, aber auch die sich daraus für die polizeiliche Verfolgung ergebenden Möglichkeiten und Schwierigkeiten ersichtlich.

Anhand des ersten Falles wird die Arbeitsweise einer Gruppierung jugoslawischer Drogenhändler, die Heroin in grösserem Umfang nach Zürich brachte und anschliessend hier verteilte, dargestellt.

Massgebendes Mitglied dieser Gruppe war der 36jährige Jugoslawe A, der nach früher erfolgter Ausweisung aus der Schweiz eine Schweizerin geheiratet hatte, so die Niederlassungsbewilligung erhielt und in der Schweiz eine Familie gründete. Zu Beginn des Jahres 1992 übernahm er ein Café an der Langstrasse, welches offiziell von seiner Frau als verantwortlicher Gerantin geführt wurde. In diesem Lokal verkehrten bald nur noch Jugoslawen und Albaner. Die häufige Präsenz mutmasslicher Drogenhändler im Lokal, vor allem aber der Zufallsfund von einem Kilogramm Heroin in einer Tiefgarage, versteckt auf dem Privatparkplatz des Lokalsbesitzers A, führten zur Einleitung intensiver Ermittlungen gegen A und weitere Verdächtige. Aufgrund mehrmonatiger Ermittlungen, die schliesslich zur Festnahme von 21 Jugoslawen in Zürich und zur Sicherstellung von 7,5 kg Heroin sowie von Fr 90'000.– führten, ergab sich ein recht genaues Bild über die

Aktivitäten dieser Gruppe. A hatte einen eigentlichen Familienclan um sich geschart, der im Ausland und in der Schweiz arbeitsteilig Schmuggel und Verteilung von Heroin besorgte. Dabei gelangte der Stoff auf der sogenannten «neuen Balkan-Route», d.h. von der Türkei via Ungarn, CSFR und Österreich in die Schweiz. Ein Bruder von A unterhielt in der heutigen Slowakei einen eigentlichen Stützpunkt, wo Heroin aus der Türkei via Ungarn oder Jugoslawien angeliefert wurde. Dieser Bruder war nun dafür besorgt, dass das Heroin in der Slowakei fachmännisch in Autos eingebaut wurde. Verschiedene Jugoslawen aus dem Bekanntenkreis von A fuhren nun diese präparierten Wagen nach Zürich, wo das Heroin wieder ausgebaut wurde. In Zürich liess A das Heroin in der Stadt sowie in der Umgebung bei Landsleuten in Tiefgaragen oder Kellern «bunkern», d.h. versteckt lagern, wobei er für das Einbunkern entsprechende Entschädigungen bezahlte. In der Stadt Zürich selbst hatte A eine Gruppe von 6 bis 8 engeren Mitarbeitern um sich geschart, die den Stoff in die Stadt transportierten und hier wiederum kleinere «Bunker» anlegten. Das nächste Glied in der Verteilorganisation waren jeweils Gruppen von ca. 3 Jugoslawen, die von den Mitarbeitern von A in die Nähe der Drogenbunker geführt wurden und denen das Heroin zum Verkauf bzw. zur Feinverteilung übergeben wurde. Bereits diese Dreiergruppen dürften über Herkunft und Hintermänner des gelieferten Stoffs kaum mehr etwas gewusst haben. Letztes Glied in der Kette waren nochmals Gruppen von je ca. 3 Jugoslawen, die das Heroin schliesslich in kleinen Mengen im Strassenhandel an Süchtige verkauften. Die Ermittlungen machten deutlich, dass die Organisation auf der Stufe dieser Strassenhändler über ein nahezu unerschöpfliches Reservoir von angeblichen Flüchtlingen und Asylanten aus dem ehemaligen Jugoslawien oder aus Albanien verfügte.

Zielgruppe des zweiten Falles waren albanische und jugoslawische Strassenhändler, die im Herbst 1992 im Langstrassenquartier durch ihren aggressiven und relativ offenen Strassenhandel auffielen. Um rechtsgenügende Beweise gegen diese Vielzahl von Strassenhändlern jeweils in einer Mehrzahl von Drogenverkäufen zu sichern, wurden

während längerer Zeit verdeckte Videoaufnahmen erstellt. Nachdem auf diese Weise bei einem Grossteil der Verdächtigen jeweils mehrere Drogenverkäufe videomässig erfasst waren, wurden am 8. Oktober 1992 an einer überraschenden Polizeiaktion 32 Personen vor einem Restaurant im Stadtkreis 4 festgenommen. Die Ermittlungen ergaben, dass in diesem Fall zwei voneinander unabhängig operierende Händlergruppen von Albanern und Kosovo-Albanern im Heroinverkauf tätig gewesen waren. Beide Gruppierungen wurden von einem älteren Anführer kontrolliert, der auch die Gelder aus dem Handel einzog. Entdeckt wurden auch die Drogenlagerorte der beiden Gruppen. Benützt wurden dafür die Wohnung eines Albaners sowie diejenige einer mit einem Kosovo-Albaner liierten Schweizerin. Pro Tag wurde gegen ein Kilogramm Heroin an Süchtige verkauft. Das eingenommene Geld wurde jeweils in der Wohnung der Schweizerin gelagert und täglich bei «Geschäftsschluss» vom Anführer der Kosovo-Albaner abgeholt.

Der dritte Fall datiert vom Dezember 1992 und belegt insbesondere, welchen Umfang und welches Mass an Dreistigkeit der Strassenhandel bis Ende 1992 angenommen hatte.

Aufgrund verschiedener Hinweise und polizeilicher Beobachtungen wurde festgestellt, dass in und vor einer Bar an der Hohlstrasse in Zürich 4 massiv mit Drogen gehandelt wurde. Im Hinblick auf die Feststellungen wurde dort am Abend des 17. Dezember eine Grossrazzia durchgeführt. Dabei wurden in und vor dem Lokal insgesamt 91 Personen kontrolliert. Von den 91 überprüften Personen waren 61 Asylbewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien oder aus Albanien, drei albanische Asylbewerber aus Deutschland, 20 ehemalige Jugoslawen mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, 6 weitere Ausländer und lediglich ein Schweizer. Von den 91 kontrollierten Personen wurden 16 dem Untersuchungsrichter bzw. der Fremdenpolizei zugeführt, der Rest wurde nach der Kontrolle entlassen. Im ganzen Lokal konnten weggeworfen unter Tischen und versteckt an allerlei Orten gut 700g Heroin und ca. Fr 3'000.– Bargeld sichergestellt wer-

den. Am nächsten Tag, dem 18. Dezember, wurde in der Bar erneut eine Razzia durchgeführt. Trotz des Ereignisses vom Vorabend hielten sich wiederum zahlreiche Verdächtige in der Bar auf und warfen beim Eintreffen der Polizei erneut ca. 100 g Heroin unter die Tische.

Diese drei Fälle zeigen Art und Umfang der Aktivitäten ausländischer Drogenhändler in Zürich. Sie zeigen aber auch, dass ohne personalund zeitaufwendige Ermittlungen, dabei insbesondere langwierige Vorermittlungen, hinsichtlich der Schaffung einer rechtsgenügenden Beweislage keine Erfolge erzielt werden können. Besonderen Wert muss aber auch auf die Feststellung gelegt werden, dass gerade bei organisiert ablaufender Straftatenbegehung auf die verdeckte Anwendung technischer Überwachungsmittel nicht verzichtet werden kann.

4. Probleme im Verfahren mit ausländischen Drogenhändlern

Das Strafverfahren gegen ausländische Drogenhändler, insbesondere aber Anordnung und Vollzug von Ausschaffungs- bzw. Fernhaltemassnahmen straffällig gewordener Ausländer, bereiten erhebliche Schwierigkeiten.

Grundsätzlich ist die überwiegende Anzahl ausländischer Strassenhändler so gewieft, dass sie immer nur kleinere Drogenmengen und geringe Geldbeträge auf sich tragen. Werden sie erwischt, bestreiten sie rundweg alles oder geben bestenfalls gerade das zu, was man ihnen unwiderlegbar beweisen kann: den Handel mit wenigen Gramm Drogen. Das hat nach aufwendiger Untersuchung mit ständigem Beizug von Dolmetschern eine Freiheitsstrafe von wenigen Monaten zur Folge. Sind die Drogenhändler nicht erheblich vorbestraft, können sie mit bedingtem Strafvollzug rechnen. Damit kann aber Untersuchungshaft bestensfalls nur bis zur Vornahme der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen bzw. bis zum Wegfall einer allfälligen Kollusionsgefahr verhängt werden, nicht aber bis zur rechtskräftigen Aburteilung. Der

chronische Mangel an Gefängnisplätzen im Kanton Zürich trägt schliesslich auch seinen Teil dazu bei, dass solche Strassenhändler mit relativ geringen Belastungen schon nach wenigen Tagen wieder auf freien Fuss gesetzt werden müssen. Damit steht die Polizei vor dem Problem, dass oft immer wieder dieselben, noch nicht rechtskräftig verurteilten ausländischen Drogenhändler schon wenige Tage nach ihrer Festnahme wieder in der Szene auftauchen und weiter dealen.

Aber auch rechtskräftig verurteilte Ausländer können nicht in allen Fällen ohne weiteres ausgeschafft werden, selbst wenn sie keinen Asylantrag gestellt haben. So müssen beispielsweise für ausländische Straftäter, die über keine Identitätspapiere mehr verfügen, zuerst solche Dokumente beim Konsulat des angeblichen Heimatstaates angefordert werden. Eine solche Papierbeschaffung kann Monate dauern. Es ist naheliegend, dass sich dies in den entsprechenden Ausländerkreisen herumgesprochen hat, und dass Personen, die eine Ausschaffung zu befürchten haben, sich ihrer Ausweispapiere zweckmässigerweise rechtzeitig entledigen! Kommen Ausländer schliesslich aus Gebieten, wo sie infolge Krieg oder ähnlichen Ereignissen an Leib und Leben bedroht sind, wird eine Ausschaffung ebenfalls zurückgestellt.

Den rechtskräftig verurteilten Asylbewerber kann man nur dann ausschaffen, wenn

- sein Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen ist
- er Identitätspapiere hat
- und er in seinem Heimatland nicht an Leib und Leben bedroht ist.
 Dies trifft indessen in den wenigsten Fällen zu.

Wenn schliesslich in den vorgenannten Fällen die Ausschaffung des straffälligen Ausländers verfügt ist, aber z.B. wegen fehlender Papiere noch nicht vollzogen werden kann, so wird er, falls gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, in Ausschaffungshaft versetzt. Diese ist aber gemäss Art. 14 Abs. 3 ANAG auf 30 Tage Höchstdauer begrenzt. Die gerade bei Problemstaaten wie Libanon, Libyen und ehemaligem Jugoslawien oft mehr-

monatige Dauer für die Beschaffung von Ausweispapieren hat in diesen Fällen zur Folge, dass der Ausländer nach 30 Tagen wieder auf freien Fuss gesetzt werden muss, erneut in der Szene auftaucht und weiterdelinquiert.

Ist ein Asylgesuch gutgeheissen worden, kann ein verurteilter Asylant weder ausgeschafft noch interniert werden, er ist dem Schweizer gleichgestellt, es sei denn, ein Richter ordne eine gerichtliche unbedingte Landesverweisung an. Diese kann aber wiederum nicht vollzogen werden, wenn der Asylant in seinem Heimatland an Leib und Leben bedroht wäre.

Die aufgezeigten Probleme bei der Ausschaffung straffällig gewordener ausländischer Drogenhändler tragen massiv dazu bei, dass oft immer wieder dieselben Personen über Monate weiterdelinquieren und so die sonst schon angespannte Lage auf dem Drogenplatz Zürich weiter verschärfen. Diese Probleme bestehen indessen nicht nur bei rechtskräftig verurteilten Drogenhändlern, sondern noch in viel höherem Masse bei wegen Drogenhandels noch in Strafuntersuchung stehenden, aber auf freiem Fuss befindlichen Ausländern.

5. Internierung von sozial auffälligen Asylbewerbern als mögliche Massnahme?

Aufgrund der geschilderten Missstände in Zürich wurde in den letzten Monaten die Frage der Internierung von straffälligen Asylbewerbern diskutiert.

Grundlage für die Internierung bildet Art. 18 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 14a, 14b und 14d ANAG:

1. Voraussetzung für eine Internierung ist ein rechtskräftiger negativer Asylentscheid, der nicht mit Wegweisung vollzogen werden kann (z.B. bei fehlenden Reisepapieren).

- 2. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) interniert einen Ausländer in einer geeigneten Anstalt (eines Kantons), wenn er
 - a) die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die innere Sicherheit eines Kantons gefährdet;
 - b) durch seine Anwesenheit die öffentliche Ordnung schwer ge fährdet.
- 3. Die Internierung kann für höchstens 6 Monate verfügt werden. Das BFF kann sie jeweils um höchstens 6 Monate verlängern. Die Internierung darf insgesamt jedoch nicht länger als 2 Jahre dauern.

Im Zeitraum vom November 1992 bis Ende Januar 1993 meldeten Stadt- und Kantonspolizei Zürich der kantonalen Fremdenpolizei 53 Asylbewerber, die der Polizei durch begangenen Drogenhandel oder auch nur durch wiederholtes Auftreten in der Szene und damit wegen Verdachts auf Drogenhandel auffielen. Bei 52 dieser Fälle waren die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Internierung nicht erfüllt. Ein einziger Asylbewerber, ein mehrfach vorbestrafter lybischer Staatsangehöriger, konnte interniert werden (Stand Mitte März 1993).

Die überprüften Fälle haben gezeigt, dass eine Internierung dieser Personen aufgrund der Voraussetzungen des geltenden Asylgesetzes regelmässig nicht vorgenommen werden kann. Die Internierung nach heutiger gesetzlicher Regelung dürfte somit kaum ein taugliches Mittel zur Fernhaltung der genannten Kategorie von Drogenhändlern aus der Szene sein, da Kleinkriminelle – und als solche werden Strassendealer eingestuft – regelmässig nicht als Gefährdung der inneren Sicherheit der Schweiz oder eines Kantons bzw. als schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung i.S.v. Art. 14d Abs. 2 ANAG gewertet werden. Besonders unbefriedigend ist schliesslich auch der Umstand, dass nach heutiger Rechtslage überhaupt nur rechtskräftig verurteilte Asylbewerber interniert werden können. Für die regelmässig sehr grosse Zahl von in Strafuntersuchung stehenden Asylbewerbern besteht heute keine (asyl-)gesetzliche Grundlage für freiheitsbeschränkende Massnahmen.

6. Schlussfolgerungen

 Ausländer haben in der Stadt Zürich Verteilung und insbesondere Strassenverkauf harter Drogen beinahe ausschliesslich fest im Griff. Die Herkunft der beteiligten Ausländer ist unterschiedlich. Es dominieren indessen Staatsangehörige aus Herkunftsländern, von denen regelmässig viele Asylbewerber in der Schweiz vorhanden sind. Ein erheblicher Anteil der ausländischen Drogenhändler besteht denn auch aus Asylbewerbern.

- Der Drogenplatz Zürich wird durch Präsenz und Tätigkeit dieser ausländischen Drogenhändler stark belastet: Die Verfügbarkeit billiger Drogen mit einer beinahe unübersehbaren Vielzahl von Anbietern fördert die Attraktivität des Drogenumschlag- und -konsumplatzes Zürich erheblich.
- Relativ aufwendige und damit (zu) lange dauernde Strafverfahren, aber vor allem auch der chronische Mangel an Gefängnisplätzen im Kanton Zürich, behindern einen raschen Verfahrensgang und damit eine baldige Verurteilung.
- Das Asylgesetz muss dahingehend zur Anwendung gelangen, dass von Asylbewerbern begangener Drogenhandel – und zwar regelmässig auch in Kleinmengen – als Gefährdung der inneren Sicherheit eines Kantons bzw. als schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung gewertet wird. Solche Personen müssen – falls sie nicht ausgeschafft werden können – konsequent *interniert* werden. Sollte man zur Auffassung gelangen, dass das Asylgesetz eine Internierung in diesen Fällen nicht zulässt, ist schnellstmöglichst eine Gesetzesänderung vorzunehmen.
- Bei straffällig gewordenen Asylbewerbern, deren Asylgesuch noch pendent ist, muss dieses unbedingt in beschleunigtem Verfahren behandelt werden. Bis zu dessen Abschluss sollte der Asylbewerber strafrechtlich in Untersuchungshaft behalten werden können. An-

schliessend ist er auszuschaffen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu internieren.

- Strafanstalten sind zum Vollzug der Internierung wenig geeignet.
 Die Belegung mit internierten Asylbewerbern erhöht zudem die
 akute Platznot in den Gefängnissen. Durch den Bund sind geeignete Internierungsmöglichkeiten (Internierungslager) bereitzustellen
 und zu betreiben.
- Für *längerfristige Internierungen* zu denken ist hier an Internierungszeiten von mehreren Monaten bis zu mehreren Jahren sind *Alternativen* zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen wie Haft oder geschlossene Internierungslager zu schaffen. In Frage kämen etwa *Auflagen* an den Ausländer, seinen *zugewiesenen Wohn- und Aufenthaltsort nicht zu verlassen*. Im Falle einer Widerhandlung hätte er mit ernsthaften, freiheitsbeschränkenden Konsequenzen zu rechnen. Mit einer solchen Regelung könnte auch den Anforderungen der EMRK und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen werden.
- Die Maximaldauer für Ausschaffungshaft von heute 30 Tagen ist auf 6 Monate zu verlängern.
- Bei gewissen Herkunftsländern von Asylbewerbern dauert die Papierbeschaffung für auszuschaffende Staatsangehörige mehrere Monate. Seitens des Bundes muss im konkreten Fall mit geeigneten Massnahmen Druck auf die Vertretungen dieser Staaten ausgeübt werden, damit die Ausweispapiere beförderlich ausgestellt werden.

Zum Schluss ist noch auf einen Aspekt der geschilderten Situation hinzuweisen, der von grundlegender Bedeutung ist. Alle echten Asylbewerber und Flüchtlinge in unserem Land, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen, müssen unter zunehmenden *Fremdenhass* leiden. Allen diesen Menschen, die Hilfe und Unterstützung verdienen, wird ein schlechter Dienst geleistet, wenn gegenüber massiv

straffälligen Asylbewerbern nicht rasch und entschlossen vorgegangen wird. Sollten Politiker und zuständige Behörden hier nicht bald und effizient die bestehenden Missstände angehen, werden sie sich in absehbarer Zeit den Vorwurf gefallen lassen müssen, dass sie durch ihr Zögern und ihre Unentschlossenheit dem Fremdenhass Vorschub geleistet haben.